

Neumünster, den 03.12.2018  
Sachbearbeiter: M. Müller  
Telefon: 26 37  
Telefax: 26 48  
Az.: 61-81-20-TFN MDM

## Vermerk

### Erneute öffentliche Auslegung REP/ LEP Sachthema Wind -Stellungnahme Wasbek Stand: 11/2018

1.	<p><b>Es wird die öffentliche Auslegung des Windgutachtens beantragt.</b> <u>Begründung</u> Wie dem „Gesamträumlichen Plankonzept“ zu entnehmen ist, hat der Deutsche Wetterdienst (DWD) der Landesplanung Daten über die Windverhältnisse in Schleswig-Holstein in 100 m Höhe über Grund mit einer Rastergenauigkeit von 200 m mal 200 m zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen fehlen in den Auslegungsunterlagen. Daher sind die Aussagen nicht allgemein nachvollziehbar.</p>
2.	<p><b>Es wird die öffentliche Auslegung des Lärmgutachtens beantragt, welches nachweist, wie der Lärmschutz in einem Abstand von 400 m bis 1000 m zu Wohngebieten gesichert werden kann.</b> <u>Begründung</u> Die Landesplanung geht von einer Windenergie-Referenzanlage von 150 Meter Gesamthöhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m und 3 MW Leistung aus. Es wird auf Gutachten verwiesen. Diese sind jedoch nicht Teil der Auslegung. Es ist demnach nicht nachvollziehbar, inwiefern die zu erwartenden Emissionen zutreffen.</p>
3.	<p><b>Es wird beantragt bei Abständen zu Wohnbebauung keine Unterschiede zwischen Innen- und Außenbereichsflächen zu treffen.</b> <u>Begründung</u> Im Sinne der Gleichbehandlung wird kein Unterschied zwischen Innen- und Außenbereichsflächen gesehen.</p>
4.	<p><b>Die Referenzanlage kann in den Gebieten PR2_RDE_314 nicht umgesetzt werden. Aus diesem Grunde wird die Streichung der Fläche beantragt.</b> <u>Begründung</u> Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern von einer Vorrangfläche gesprochen werden kann, da andere Belange nur deshalb zurückstecken müssen, weil der Windkraft der Referenzanlage ein Vorrang zugesprochen wird. Die Windvorranggebiete sollen festgesetzt werden, da die Windenergie auf diesen Flächen Vorrang genießt. Grundlage dieses Vorrangs ist die Abwägung der unterschiedlichen Belange in diesem Verfahren. Grundlage der Abwägung ist ein typisierter Standard - die Referenzanlage. Es bestehen fachliche Erkenntnisse, dass die Errichtung der Referenzanlage aufgrund der Höhenbeschränkung im Bereich der Wetterradarstation Boostedt nicht umgesetzt werden könnte. Die Entfernung des Vorranggebietes PR2_RDE_314 zur Wetterradarstation Boostedt wurde mit ca. 13-14 km gemessen. Entsprechend der Tabelle des DWD zur Höhenbeschränkung (vgl. Informationen zur Errichtung von WKA im Nahbereich der Messsysteme des DWD) können die Anlagenhöhen in dieser Entfernung zur DWD-Wetterradarstation zwischen 137 und 139 m üNN betragen. Auf der Gemarkung Wasbeks erreicht das Geländeniveau der Vorrangfläche PR2_RDE_314 ca. 15-17 m üNN. D.h. die maximale Gesamthöhe der WKA im Bereich der Vorrangfläche PR2_RDE_314 betrage ca. 122m.</p>

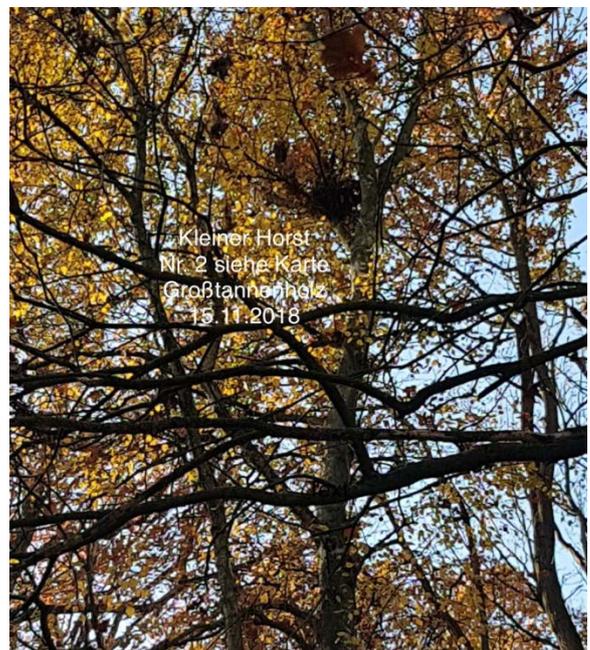
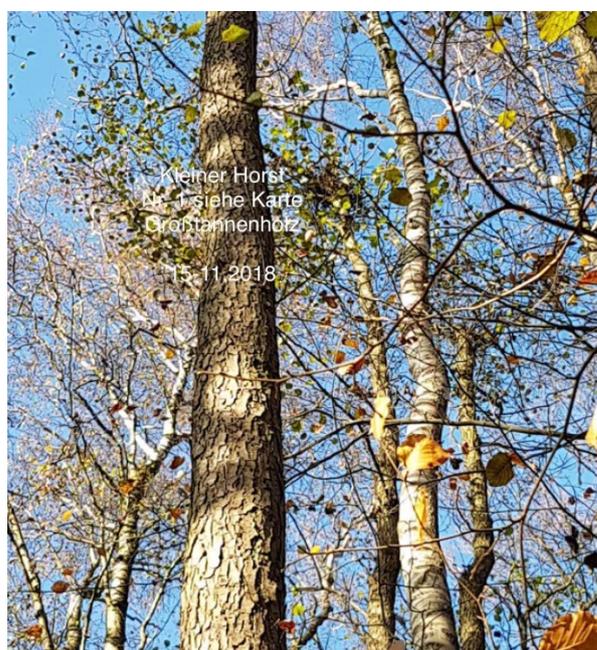
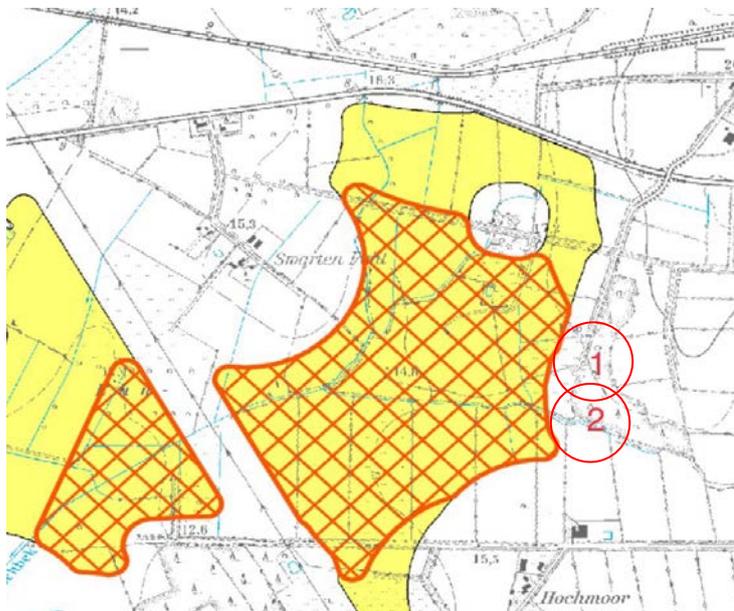
Unabhängig davon, ob und inwiefern eine wirtschaftliche Nutzung höhenbeschränkter WKAs möglich erscheint, basiert die Abwägung der verschiedenen Belange auf der Möglichkeit zur Errichtung der Referenzanlage. Besteht bereits jetzt die Erkenntnis, dass die Referenzanlage gegebenenfalls nicht umgesetzt werden kann, sollte die Fläche nicht als Vorrangfläche dargestellt werden. In jedem Falle ist die Abwägung entsprechend anzugleichen, da der Vorrang nicht mehr uneingeschränkt gelten kann – das Argument Referenzanlage mit ihren jeweiligen Kennzahlen ist dann obsolet. Andere Belange sind entsprechend höher zu gewichten als in Gebieten, in welchen Referenzanlagen errichtet werden können.

5. **Berücksichtigung des Kriteriums „Potentielle Beeinträchtigungsbereiche um Horste geschützter Großvogelarten“. Solange nicht eine gezielte Kartierung der planungsrelevanten Großvogelarten vorgenommen wurde, können keine Wind-eignungsgebiete in einem potentiellen Horstumfeld ausgewiesen werden. Streichung der Flächen PR2\_RDE\_314.**

Begründung

Durch Bürger der Gemeinde Wasbek wurden folgende Beobachtungen planungsrelevanter Großvogelhorsten gemeldet:

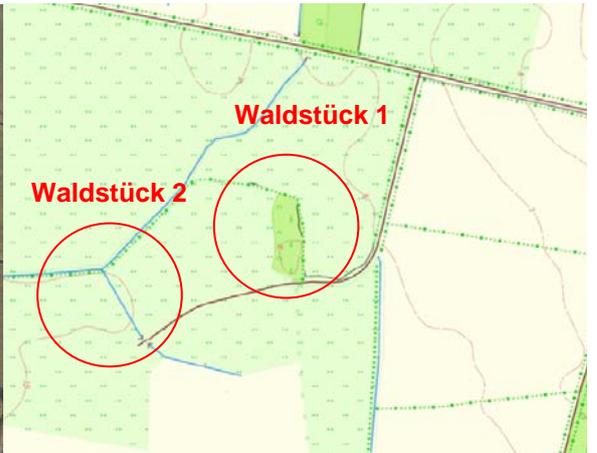
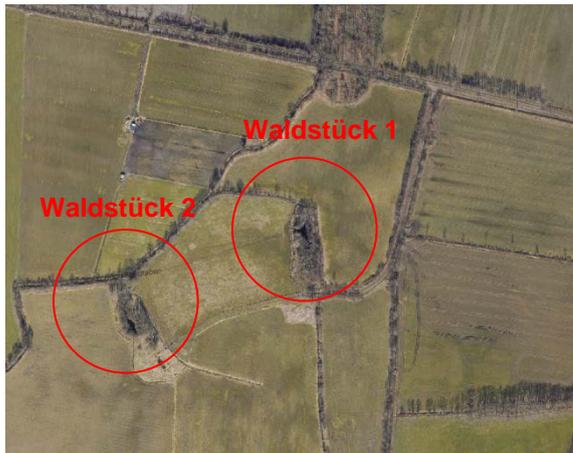
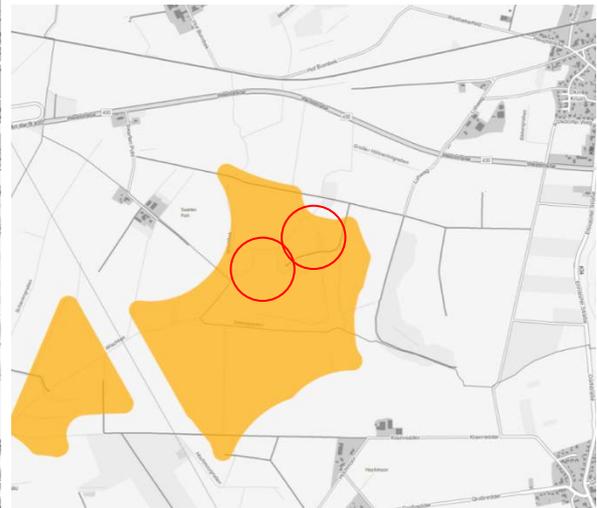
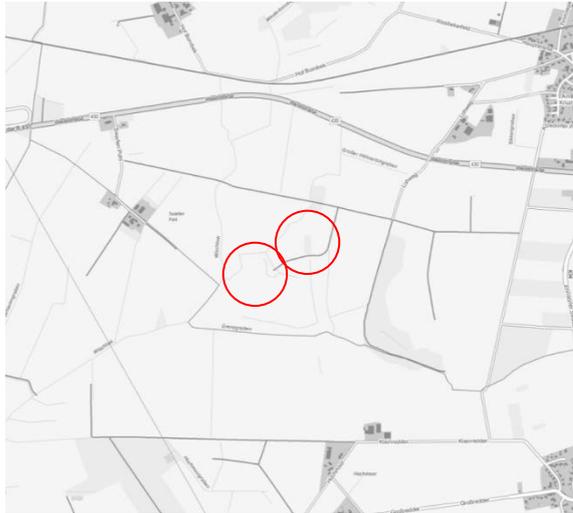
Rotmilan Horste südlich der B 430 im Bereich des Vorranggebietes PR2\_RDE\_314. Zur Klärung der Horst-Situation muss eine gutachterliche Erfassung der Großvogelhorste (mindestens ein Beobachtungsjahr) erfolgen, um Erfüllung von Tatbeständen lt. BNatSchG § 44 auszuschließen.



6. **Reduktion des Vorranggebietes PR2\_RDE\_314 um die Fläche zweier Waldstücke zuzüglich des 100m-Abstandes (weiches Tabu-Kriterium).**

Begründung

Im Bereich der Vorrangfläche PR2\_RDE\_314 befinden sich zwei Waldstücke, um welche jeweils ein Waldabstand von 100m einzurichten ist. Waldstück 1 befindet sich auf Flur Nr. 12 Zähler 47. Es nimmt mit 2970qm die Fläche des gesamten Flurstücks ein. Waldstück 1 wird in der Flurkarte als Wald dargestellt und die untere Forstbehörde bestätigt dessen Einstufung als Wald. Waldstück 2 befindet sich unmittelbar westlich von Waldstück 1. Es befindet sich auf Flur Nr. 12 Zähler 46 und erreicht mit ca. 2400qm eine ähnliche Ausdehnung wie Waldstück 1. Das Vorranggebiet PR2\_RDE\_314 ist entsprechend der Waldstücke zuzüglich eines 100m Waldabstandes anzupassen.



7. **Querungshilfen sind in ihrer Art zu benennen, zu verorten und dementsprechend zu berücksichtigen.**

Begründung

Aus dem Auslegungsmaterial geht nicht hervor, welche Querungshilfe-Arten (Zuleitungs- oder Migrationskorridor) wo zu verorten sind. Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Konfliktrisiko als „gering“ bewertet wird, da weder das Gutachten/ die Aussagen des Fachamtes öffentlich ausliegen, noch die Abwägung Querungshilfen behandelt. Es wird deshalb gefordert, dass die Flächen der Querungshilfen nicht mit dem Vorranggebiet PR2\_RDE\_314 überplant werden.

8. **Die städtebaulichen Entwicklungsziele der Gemeinde sind im Rahmen der Einzelfallabwägung in der Abstandsermittlung zu berücksichtigen.**

Begründung

Die Gemeinde hat sich im Jahr 1997 erstmals mit der Ortsentwicklung auseinander gesetzt. Diese wurde auf den heutigen und langfristigen Bedarf ergänzt. Nach dem LEP werden bis ins Jahr 2070 dementsprechend für Wasbek bis zu 319 Wohneinheiten (WE) zusätzlich benötigt (siehe Anhänge der Stellungnahme der Gemeinde Wasbek aus der ersten Auslegung), die primär im westlichen Gemeindegebiet entwickelt werden sollen.

Die Begründung zum LEP führt aus, dass Vorranggebiete ab einer Größenordnung von ca. 10 WKA (ca. 100 ha) einen Streifen von 800-1140m besonderer Betrachtung benötigen, um sicherzustellen, dass aus Immissionsschutzsicht die erforderliche Fläche in vollem Umfang als Vorrangfläche ausgewiesen werden kann. Wie dargestellt, kann sich Wasbek zukünftig fast ausschließlich in Richtung Westen, d.h. in Richtung des Vorranggebietes PR2\_RDE\_314 erweitern. Da die dargestellte Vorrangfläche PR2\_RDE\_314 mit ggfs. dort dann bereits in Betrieb befindlichen WKA sich in 1000 m Entfernung zum Rand der Siedlungsentwicklungsfläche befindet, bedeutet dies im Umkehrschluss, dass eine gesicherte Siedlungsentwicklung im Bereich 1000 bis 1140 m von der Vorrangfläche PR2\_RDE\_314 entfernt nicht uneingeschränkt stattfinden kann. Das Thema Lärmschutz wird zwar auf die Genehmigungsebene geschoben, kann dort aber auf die *beabsichtigte* Siedlungsentwicklung nicht weiter eingehen, da auf Genehmigungsebene kein Abwägungsspielraum für informelle Planungen besteht.

Da auf Ebene der Bauleitplanung an der Gebietskulisse des Vorranggebietes keine Änderungen vorgenommen werden können, ist das Vorranggebiet PR2\_RDE\_314 um einen erweiterten Abstand von dann 1140m zum beabsichtigten Siedlungsrand zu verkleinern. Der rot markierte Bereich stünde andernfalls nicht uneingeschränkt für eine Siedlungsentwicklung zur Verfügung (aufgrund der Immissionen der WKA im Vorranggebiet). Genau dieser Bereich ist jedoch aufgrund der Erschließungssituation wesentlich für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde Wasbek.



9. **Reduktion des Vorranggebietes PR2\_RDE\_314 im Norden und Osten aufgrund der Überlagerung zahlreicher Tabu- und Abwägungskriterien.**

Begründung

Wie dargelegt befinden sich in diesem Bereich des Vorranggebietes PR2\_RDE\_314 Querungshilfen (siehe Stellungnahme Nr. 7), der Beeinträchtigungsbereich zweier Rotmilanhorste (siehe Stellungnahme Nr. 5), zwei Waldstücke zuzüglich deren Schutzabstände (siehe Stellungnahme Nr. 6), eine Höhenbeschränkung aufgrund der DWD-Wetterradarstation (siehe Stellungnahme Nr. 4) und die Beeinträchtigung einer gesicherten Siedlungserweiterung im Südwesten Wasbeks (siehe Stellungnahme Nr. 8). Das Vorranggebiet PR2\_RDE\_314 ist entsprechend im Norden und Osten anzupassen.

10. Es wird beantragt, eine staatliche Rücklage zu bilden, aus denen Bürger die Kosten erstattet werden, die ihnen beim Verkauf des Grundstückes nachweislich durch den angrenzenden Bau von Windparks entstanden sind.

**Begründung**

Durch das nahe Aufstellen von unbegrenzt hohen Windenergieanlagen in nur 1000 m Entfernung zu Wohngebäuden kommt eine - zwar richterlich nicht anerkannte - Bedrängung zu Stande. Neuerwerber sind real nicht bereit, den Marktwert für ein Wohngebäude zu

	<p>bezahlen, den sie ohne Windpark in der Nähe bezahlt würden. Somit kommt es durchaus zu einer nicht nur unwesentlichen Wertminderung der Wohngebäude im Sinne § 906 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Dieser Punkt sollte in der Planung des Landes berücksichtigt werden, indem die Betroffenen eine Möglichkeit bekommen, diesen Preisverlust einzufordern, da sie letztendlich stärker beeinträchtigt werden – zu Gunsten der Umsetzung der landespolitischen Ziele – als alle anderen Bürger.</p>
11.	<p>Es wird beantragt, das negative Gemeindevertretervotum zu Windenergieanlagen auf Gemeindegebiet zu berücksichtigen.</p> <p><b>Begründung</b></p> <p>Die Gemeindevertretung Wasbek hat sich in ihrer Sitzung am 14.06.2017 mehrheitlich gegen den Bau von Windenergieanlagen ausgesprochen und einen entsprechenden Beschluss gefasst.</p>
12.	<p><b>Die von der Landesregierung angestrebte Menge der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und somit der Flächenbedarf für WEA für das Jahr 2030 ist nicht nachvollziehbar dargestellt, wesentliche Faktoren wurden nicht berücksichtigt. Die angenommenen Prognosewerte entsprechen nicht dem Stand der Technik.</b></p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Die Ziele der Landesregierung zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von mindestens 44 TWh bis zum Jahr 2030 sind nicht nachvollziehbar begründet, nicht berücksichtigt werden u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Möglichkeiten zur Energieeinsparung,</li> <li>• die Erhöhung der Energieeffizienz in Produktion und Verbrauch,</li> <li>• die Nutzung der Geothermie,</li> <li>• die Auswirkungen der Elektromobilität,</li> <li>• die effiziente und dezentrale Nutzung der Solarenergie,</li> <li>• das Schrumpfen der Bevölkerung und</li> <li>• der Fortzug der Menschen aus ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins.</li> </ul> <p>Bei der Ermittlung der benötigten Fläche für die Erzeugung der genannten Strommenge aus Windenergie wird von einer Referenzanlage mit einer Größe von 150 m ausgegangen. Die aktuelle technische Entwicklung führt bereits 2017 zur Errichtung von 210 m großen Anlagen mit größeren Rotoren und größerer Leistung. Diese Anlagen gewinnen jeweils mehr Energie als die angenommenen 3,2 MW im Jahr 2025.</p> <p>Mit dem angestrebten Ziel wird wesentlich mehr Strom in Schleswig-Holstein erzeugt, als auch nach der Prognose der Landesregierung im Land verbraucht werden wird (ehemalige Zielformulierung „300 %“). Dieser Überschuss ist nicht nachvollziehbar.</p>

i.A.

M. Müller

Vmk.:

2. 61.1. z.K.

3. Bgm. m.d.B. um R

4. ab an Arbeitskreis